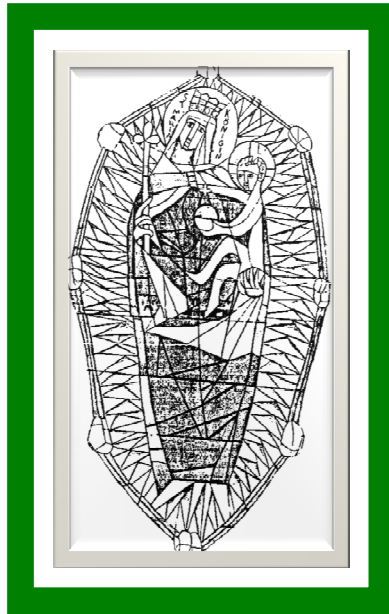


Satzung

der

**Schützenbruderschaft St. Maria Königin 1985
Sankt Augustin-Ort e.V.**

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.



Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 3. November 2010 beschlossen. Das Präsidium des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften hat der Satzung am 23. November 2010 zugestimmt. Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister am 25. Januar 2011 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

§§	Inhalt	Seite
1	Name und Sitz	1
2	Wesen und Aufgabe	1
3	Gemeinnützigkeit	2
4	Mitgliedschaft	2
5	Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft	2
6	Jungschützen	3
7	Ehrenmitglieder	3
8	Organe der Bruderschaft	3
9	Mitgliederversammlung	3
10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
11	Satzungsänderung	4
12	Vorstand	4
13	Gesetzlicher Vorstand	5
14	Aufgaben des Vorstandes	5
15	Beschreibung der Aufgaben des Vorstandes	5
16	Ausgabenwirtschaft	6
17	Kassenprüfer	6
18	Feste und Veranstaltungen	6
19	Kirchliche Veranstaltungen	6
20	Schützenbrauchtum	6
21	Sportschießen	6
22	Sozialverpflichtung der Bruderschaft	6
23	Kunst und Kultur	7
24	Auflösung der Bruderschaft	7
25	Geschäftsordnung	7
26	Schiedsgericht	7
27	Datenschutz	7
28	Inkrafttreten	8

Inhaltsverzeichnis

§§	Inhalt	Seite
2	Aufgabe und Wesen der Bruderschaft	1
10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
14	Aufgaben des Vorstandes	5
15	Aufgaben des Vorstandes, Beschreibung	5
24	Auflösung der Bruderschaft	7
16	Ausgabenwirtschaft	6
27	Datenschutz	7
7	Ehrenmitglieder	3
18	Feste und Veranstaltungen	6
3	Gemeinnützigkeit	2
25	Geschäftsordnung	7
13	Gesetzlicher Vorstand	5
28	Inkrafttreten	8
6	Jungschützen	3
17	Kassenprüfer	6
19	Kirchliche Veranstaltungen	6
23	Kunst und Kultur	7
9	Mitgliederversammlung	3
4	Mitgliedschaft	2
1	Name und Sitz	1
8	Organe der Bruderschaft	3
5	Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft	2
5	Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft	2
11	Satzungsänderung	4
26	Schiedsgericht	7
20	Schützenbrauchtum	6
22	Sozialverpflichtung der Bruderschaft	6
21	Sportschießen	6
18	Veranstaltungen und Feste	6
12	Vorstand	4
2	Wesen und Aufgabe	1

§ 1 **Name und Sitz**

Die Bruderschaft trägt den Namen

Schützenbruderschaft St. Maria Königin 1985 Sankt Augustin-Ort e.V.

und ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Siegburg eingetragen.
Sie hat ihren Sitz in Sankt Augustin.

§ 2 **Wesen und Aufgabe**

- 1.) Die Schützenbruderschaft St. Maria Königin 1985 Sankt Augustin-Ort e.V. (folgend „Bruderschaft“ genannt) ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219, folgend „Bund“ genannt) bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird.
- 2.) Die Bruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarrei St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort oder deren Rechtsnachfolgerin.
- 3.) Getreu dem Wahlspruch des Bundes

"Für Glaube, Sitte und Heimat"

verpflichten sich die Mitglieder der Bruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch Vollzug christlicher Lebensführung;
 2. Schutz der Sitte durch Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben;
 3. Liebe zur Heimat durch den Dienst für das Gemeinwohl als verantwortlicher Bürger.
 4. Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport; Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports.
 5. Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil deutschen Volksgutes.
- 4) Die Bruderschaft widmet sich im Besonderen:
1. der Jugendpflege durch Jugendbetreuung und Durchführung von Jugendfreizeiten.
 2. dem Schießsport durch Durchführung und Pflege schießsportlicher Übungen und Leistungen.
 3. der Pflege des Brauchtums durch die Pflege des historischen Schießspiels, der Förderung und dem Erhalt des historischen Fahنشwenkens sowie der Förderung und Erhaltung der überlieferten Schützentraditionen.
 4. der Mildtätigkeit durch die Durchführung und Förderung karitativer Aktionen.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- 1.) Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2.) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied in der Bruderschaft können Personen christlichen Glaubens werden, die unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
- 2.) Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Bruderschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Bruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Die Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich zur Anerkennung der christlichen Grundsätze.
- 4.) Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder zur Anerkennung der christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen. Der Vorstand kann von dieser Verpflichtung Ausnahmen zulassen.
- 6.) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens vier Wochen vor dem Jahresende beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
- 7.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft und des Bundes schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht - unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit – **innerhalb von vier Wochen** Klage beim Schiedsgericht des Bundes einzulegen. Bei Ausschluss findet keine anteilige Rückerstattung des Beitrages statt. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.
- 8.) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 1. es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr in Rückstand kommt. Vor der Streichung ist eine zweimalige schriftliche Zahlungsaufforderung erforderlich mit dem Hinweis auf die Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung. Der ausstehende Beitrag ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen. Der Vorstand kann von dieser Verpflichtung Ausnahmen zulassen.
 2. wegen einer nicht mitgeteilten Anschriftenänderung eine Postzustellung unmöglich wird

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen **der Bruderschaft** erwartet. ~~die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden.~~
- 2.) An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen.
- 3.) Jedes Mitglied hat nach vollberechtigter Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss.
- 4.) Der Schützenbruder, der beim Königsschuss keine Tracht der Bruderschaft trägt und die Würde des Schützenkönigs erlangt, verpflichtet sich zur Beschaffung einer Tracht bis zum Krönungsball.

§ 6

Jungschützen

- 1.) Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr werden in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich, soweit die Jugend sich keine eigene

Satzung gegeben hat, aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.

- 2.) Führungskräfte der Jungschützen können auch über das 24. Lebensjahr hinaus ein Amt in der Jungschützenabteilung ausüben.
- 3.) Jungschützen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können als Berater an Vorstandssitzungen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 8

Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1.) Jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Brudermeister oder einem anderen Vorstandsmitglied beantragen.
- 2.) Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des gesetzlichen Vorstandes, einberufen und geleitet.
- 4.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn diese Satzung nicht anderes bestimmt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.
- 5.) Über Ort und Zeit, den Verlauf einer Mitgliederversammlung sowie über Anträge und Beschlüsse ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Teilnehmer an der Versammlung sind in einer Liste zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist Bestandteil der Niederschrift. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer und dem Brudermeister zu unterschreiben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes (§ 12 Nr. 1. bis 9.) und der Kassenprüfer.
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Änderung der Satzung.

§ 11

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung der Bruderschaft ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 12 **Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem
 1. Brudermeister,
 2. stellvertretenden Brudermeister,
 3. Geschäftsführer,
 4. 2. Geschäftsführer,
 5. Schatzmeister,
 6. 2. Schatzmeister
 7. Schießmeister,
 8. 2. Schießmeister
 9. Kommandeur,
 10. Schützenmeister und
 11. Jungschützenmeister.
- 2.) Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder weiter an:
 - als geistlicher Präses der Pfarrer der kath. Pfarrei St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort oder ein von ihm zu benennender Geistlicher,
 - er jeweils amtierende König,
 - Ehrenmitglieder.
- 3.) Der Jungschützenmeister wird nach den näheren Bestimmungen des Statuts der Schützenjugend von den Mitgliedern der Jungschützenabteilung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 4.) Zum Schießmeister kann nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.
- 5.) Der Schützenmeister, ist der Verwalter des Schützenhauses und wird vom Vorstand für vier Jahre bestellt. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Die Bestellung bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- 6.) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen zeitversetzt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 13 **Gesetzlicher Vorstand**

Der Brudermeister, der Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 14 **Aufgaben des Vorstandes**

- 1.) Aufgaben des Vorstandes sind:
 1. Führung der laufenden Geschäfte.
 2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 3. Aufstellung eines Haushaltsplans.
 4. Erstattung der Tätigkeitsberichte.
 5. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Brudermeister oder seinen Stellvertreter erfolgt.
- 2.) Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister oder einem sonstigen Mitglied des gesetzlichen Vorstandes einberufen und geleitet. Über Ort und Zeit, den Verlauf der Vorstandssitzung sowie über Anträge und Beschlüsse ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Teilnehmer an der Sitzung sind in einer Liste zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist Bestandteil der Niederschrift. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand zu genehmigen. Den Mitgliedern des Vorstandes ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln.
- 3.) Der Vorstand ist berechtigt, den Vorstand durch weitere Mitglieder befristet oder unbefristet zu erweitern. Scheidet ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes aus, kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

§ 15

Beschreibung der Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Der Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen
- 2.) Der Präses wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.
- 3.) Der stellvertretende Brudermeister vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung. **Die Vertretung gilt nicht bei Aufgaben i.S. des § 13 dieser Satzung.**
- 4.) Dem Geschäftsführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Pressearbeit. Er wird in seiner Arbeit vom 2. Geschäftsführer unterstützt.
- 5.) Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Er wird in seiner Arbeit vom 2. Schatzmeister unterstützt.
- 6.) Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsportes. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet. Er wird in seiner Arbeit vom 2. Schießmeister unterstützt.
- 7.) Der Kommandeur organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit und ist zuständig für Ordensangelegenheiten und Ehrenzeichen der Bruderschaft.
- 8.) Dem Schützenmeister obliegt die Verwaltung, Vermietung, Instandhaltung und Renovierung des Schützenhauses und seiner Außenanlagen. Eine Auftragserteilung an Firmen und Materialeinkäufe, die einen Rechnungsbetrag von 100,-€ übersteigen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
- 9.) Der Jungschützenmeister organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er trägt hier die Verantwortung und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

§ 16

Ausgabenwirtschaft

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag gebunden. Außerhalb des Voranschlages kann der Vorstand nur über einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag im Einzelfalle verfügen. Der geschäftsführende Vorstand hat darüber hinaus im Rahmen eines, von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrages, Verfügungsgewalt.

Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres

§ 17

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 18

Feste und Veranstaltungen

Die Bruderschaft feiert jährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest als öffentliche Veranstaltung, wie es alter Brauch ist. Über weitere Veranstaltungen beschließt der Vorstand.

§ 19

Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Bruderschaft in Tracht und mit Fahnen/Standarte an der Fronleichnamsprozession teil.

§ 20

Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Vogelschießen, das Sterneschießen, desgleichen das althergebrachte Fahnen-schwenken.

§ 21

Sportschießen

Die Bruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportord-nung des Bundes. Die Bruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als aner-kannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 22

Sozialverpflichtung der Bruderschaft

Die Bruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversiche-rung. Die Mitglieder sollen am Begräbnis einer Schützenschwester oder eines Schützenbruders unter Mitführung der Bruderschaftsfahne/-standarte teilnehmen.

§ 23

Kunst und Kultur

Die Bruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darü-ber zu wachen, das die alten Besitztümer der Bruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonsti-gen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfäl-tig und sicher verwahrt werden.

§ 24

Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung und bei Wegfall des Satzungszweckes der Bruderschaft fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort mit der Auflage, dass die Barmittel ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Die Sachwerte sind zu archivieren. Die Standarte ist dem Stifterehepaar zur Aufbewahrung zu übergeben.

Bei Wiedererrichtung einer neuen Schützenbruderschaft mit gleicher Zielrichtung wie die der Bruder-schaft St. Maria Königin, sind dieser die Sachwerte nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung, zu überge-ben.

Führt die neue Schützenbruderschaft den Namen „St. Maria Königin,, weiter, ist ihr die Stan-darte zu übergeben

§ 25

Geschäftsordnung

Die Bruderschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederver-sammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 26

Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern unterei-nander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schieds-gericht beim Bund anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes in der Fassung vom 14.03.2010 ist Bestandteil der Satzung der Bruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 27

Datenschutz

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Bruderschaft Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abtei-

- lung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Bruderschaft grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2.) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für die Bruderschaft erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
 - 3.) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
 - 4.) Als Mitglied des Bundes ist die Bruderschaft verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion in der Bruderschaft. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
 - 5.) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage der Bruderschaft entfernt.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 3. November 2010 beschlossen. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Gisbert Schäfer
Schatzmeister

Harald Rüdebusch
Brudermeister

Franz-Georg Schmitz
Geschäftsführer

Das Präsidium des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. hat der Satzung am _____ zugestimmt. Die Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.